

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Postgebühren) 1500 M.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Befensbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigerr:
Für die dreigespaltene Beitzelle oder deren Raum 500 M.,
für Versammlungsanzeigen 200 M. pro Zeile.

Zum vierzigjährigen Bestehen unseres Zentralverbandes.

Wahre kommen und gehen. Ein Jahrzehnt folgt dem andern. Wie bald ist ein Jahrhundert entflohen. Ein Jahrhundert! Es will uns schier unendlich dünken, und ist doch in der Menschheitsgeschichte, in dem großen Weltgeschehen nur eine kurze Zeitspanne.

Die moderne Gewerkschaftsbewegung ist noch kein Jahrhundert alt; sie zählt rund 6 Jahrzehnte. Allein sie hat in dieser verhältnismäßig kurzen Zeit Großes geleistet. Schon die organisatorische Zusammenfassung von Millionen Arbeitern und Arbeiterinnen ist ein glänzender Erfolg. Aber auch die gewerkschaftliche Arbeit hat reiche Früchte getragen. Bei der Bewertung der Gewerkschaftsarbeit muß man sich stets die ungemein großen Schwierigkeiten vor Augen halten, die sich ihr immerwährend in den Weg stellten, und die trotz des Erstarkens der Gewerkschaften nicht geringer, sondern größer geworden sind. Denn erst die Gewerkschaften haben die Unternehmer auf den Plan gerufen und bewirkt, daß auch sie sich leistungsfähige Organisationen schufen, die in scharfen Gegensatz zu den Gewerkschaften traten, den Kampf gegen sie mit aller Rücksichtslosigkeit aufnahmen. Aber die Gewerkschaften haben es verstanden, aus den Widerständen, gegen die sie sich zu wehren hatten, immer wieder neue Kraft zu schöpfen. Das hat sie groß und stark gemacht. Durchdrungen von ihren hohen Aufgaben werden sie auch in Zukunft mit größter Entschlossenheit den Kampf um die Verbesserung der beruflich-wirtschaftlichen Lage der Arbeiter, um die Befreiung der Arbeiterklasse fortsetzen.

Nicht alle Gewerkschaften sind zu gleicher Zeit entstanden; sie sind nacheinander gegründet worden, je nachdem die Vorbedingungen dafür gegeben waren. Besonders rege war das Bestreben auf Errichtung von Gewerkschaften ausgangs der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts. Die 1869 erlassene Gewerbeordnung, die die Koalitionsverbote aufhob, kam diesem Bestreben zu Hilfe. In diese Zeit fallen auch die ersten Versuche zu einer zentralen Zusammenfassung der Zimmerer, die zur Gründung des Allgemeinen Deutschen Zimmerervereins im Jahre 1868 führten. Drei weitere, ebenfalls von Erfolg begleitete Versuche — die eben errichteten Organisationen wurden immer wieder aufgelöst — folgten 1873, 1875 und 1876. 1878 machte das Sozialistengesetz allen Bestrebungen auf Errichtung und Erhaltung von Gewerkschaften ein Ende. Mit den politischen Vereinen verfielen nahezu reiflos auch die gewerkschaftlichen Organisationen der polizeilichen Auflösung.

Für die Arbeiterschaft brach eine schwere Zeit an. Die Wirtschaftslage war äußerst ungünstig; sie wurde von den Unternehmern zu Lohnherabsetzungen ausgenutzt. Das von Bismarck 1879 durchgeführte Schutzollsystem hatte eine starke Verteuerung der Lebenshaltung zur Folge. Der auf der Arbeiterschaft lastende Druck wurde unerträglich, zumal er verstärkt wurde durch polizeiliche

Drangsal und Verfolgungen. So sah sich die Arbeiterschaft von neuem auf den Weg der Selbsthilfe gedrängt; es kam zu Ausständen, daneben aber auch zur Gründung von örtlichen Fachvereinen. Auch von den Zimmerern wurde der vorbezeichnete Weg beschritten. Ueber den 1881 in Berlin gegründeten Verein zur Wahrung der Interessen der Zimmerer und nach einem im Mai 1883 in Berlin geführten Streit, der die Notwendigkeit des zentralen Zusammenschlusses klar erkennen

lassen, nunmehr winkten auch den Gewerkschaften größere und schnellere Entwicklungsmöglichkeiten. Allein eine schwere Wirtschaftskrise, die um diese Zeit einsetzte und ziemlich ungeschwächt bis in die Mitte des Jahrzehnts anhielt, ließ diese Möglichkeiten erstarren, warf die Gewerkschaften erheblich zurück. Erst von 1893 an datiert auch in unserm Zentralverband ein langsamer, nach 1895 sich beschleunigender Aufschwung, der bis 1900 anhielt, dann noch einmal für 2 Jahre, 1901 und 1902,

durch die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse eine kurze Unterbrechung erfuhr, um sich nunmehr bis 1912 unaufhaltsam fortzusetzen. Nach einem leichten, einer nicht sehr günstigen Konjunktur verschuldeten Rückgang in den nächsten beiden Jahren, zählte der Verband 1914 bei Ausbruch des Weltkrieges in 819 Zahlstellen 62 673 Mitglieder.

Der Weltkrieg bereitete dieser, zu den besten Hoffnungen berechtigten Entwicklung ein jähes Ende. Ueber die Hälfte aller Verbandsmitglieder war ein Jahr nach Kriegsausbruch zum Heeresdienst eingezogen; zu Anfang 1918 rund 43 000. Bis auf rund 17 000 war die Mitgliederzahl zurückgegangen. Bei dieser Sachlage war auf eine schnelle Aufwärtsbewegung im Verbands nach Beendigung des Krieges nicht zu rechnen. Es kam jedoch anders. Viel schneller, als angenommen werden konnte, schlossen sich die Mitgliederreihen des Verbandes. Die alte Werbekraft des Verbandes stieg. Die politische Umwälzung von 1918 wirkte sich auch in der gewerkschaftlichen Agitation aus. Wenige Jahre nach Kriegsende waren in mehr als 1000 Zahlstellen über 100 000 Mitglieder im Verbands vereinigt. Ein überraschender Erfolg.

In welchem Maße unser Zentralverband die Lohn-, Arbeits- und Lebensbedingungen nicht nur seiner Mitglieder, sondern der

Vierzig Jahre

Es blinkt die Axt, die Säge surrt,
Blank träuft der Schweiß vom Nacken.
He, Kamerad, nicht nur gemurrt!
Den Knorren gilt's zu packen.
Wir setzen unser Eisen an
Und lassen's glühend wandern.
Was eine Hand allein nicht kann,
Das kann sie mit den andern.

Die Kraft, die unsre Plage löst,
Versagt vor keinem Knubben,
Und wenn du es nur recht verstehst,
Kochst sie dir auch die Suppen.
Sie baut dein Haus, sie backt dein Brot
Und stärkt dich stets aufs neue:
Die Helferin in aller Not,
Die Kameradentreue.

Geselle lag sie einst und stumm
Im Wahn, der sie verstellte,
Bis sie das Evangelium
Der neuen Zeit erweckte.
Bis dröhnend in die Seelen blies
Der Sturm der jungen Tage
Und unser Mund den Dester pries
Aus sklavisch-dumpfer Plage.

Wer ist's? Du bist es, du und du.
Ja, alle sind's, die schaffen
Es schmiedete in harter Ruh
Die Arbeit sich die Waffen.
Die Welt ward heller, als im Knecht
Das Menschentum erglühete,
Da er sich für sein eignes Recht
Und das der Brüder mührte.

Schon vierzig Jahre! Schau dich um:
Kein Weg im Däfenprangen.
Doch sind wir nicht mehr dumm und stumm
Durch unsern Tag gegangen.
Wir bahnten Pfade durch den Strauch,
Den dunklen, wild verworren;
Durch Nebel drängten wir und Rauch
Und schlugen uns durch Dornen.

Wir spürten: eine Seele muß
Die Kämpfenden erfüllen;
Ein Geist, ein Herz und ein Entschluß,
Ein Mut, ein Trost, ein Willen!
Aus tausend Hirnen blühte Kraft
Zu einem Strahl zusammen:
Behärtet ward die Bruderschaft
In Wettersturm und Flammen.

Und oft ist ihr der Sieg genast,
Doch weil sie drohend blickte,
Frag Kamerad um Kamerad,
Ob er nicht Früchte pflückte.
Wehrhaft empor wuchs unser Reicht,
Das brach nicht Haß noch Schläue.
Die Fels im Meer stand stark und echt
Die brüderliche Treue.

Die uns ihr altes Lied umsingt!
Blank träuft der Schweiß vom Nacken.
Die Säge surrt, das Eisen klingt;
Den Knorren gilt's zu packen.
Schon vierzig Jahre, Kamerad.
Vorant! Es ruft die Stunde
Zu neuem Schaffen, frischer Tat.
Glückauf! Heil unserm Bunde!

Ernst Dreizang

ließ, kam es am 19. August 1883, auf dem ersten Handwerkstag deutscher Zimmerleute, zur Gründung des Verbandes deutscher Zimmerleute, unseres heutigen Zentralverbandes.

Schwer war der Anfang. Allzu langsam, teils widerstrebend, folgten die Zimmerer dem Rufe zur Organisation. 19 Zahlstellen und 2232 Mitglieder: das war das Ergebnis aufreibender und mühevoller Arbeit im Gründungsjahre. Auch in den folgenden Jahren ging es nicht in der gewünschten Weise voran. Die der Organisation entgegenstehenden Hemmungen waren ungewöhnlich groß und die Zuversicht zu ihr in weiten Kreisen der Zimmerer Deutschlands nur gering. Nur ganz allmählich ging die Ausbreitung des Verbandes vor sich. Ein wenig lebhafter wurde das Tempo des Vormarsches, nachdem 1887 der Sitz des Verbandes von Berlin nach Hamburg verlegt wurde und dadurch die Verbandsleitung aus der preussischen Sticlust in die etwas freiere Hamburger Luft kam. Im Jahre 1890 zählte der Verband in 243 Zahlstellen 14 596 Mitglieder. Gegen Ende 1890 fiel das Sozialistengesetz;

gesamten Zimmerer Deutschlands beeinflusst hat, ist hinlänglich bekannt; besonders sein schon frühzeitig einsetzendes unablässiges Bestreben auf die Tarifierung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Als erste Gewerkschaft hat unser Zentralverband, nachdem der Tarifvertrag nach langem vergeblichen Sträuben und vielen harten Kämpfen auch von den Unternehmern anerkannt werden mußte und die Zentralisierung des Tarifvertragswesens bald greifbare Gestalt annahm, das starre Tarifvertragsystem mit Entschiedenheit bekämpft. In seinem auf dem Stuttgarter Verbandstage 1909 beschlossenen Tarifprogramm wurden Richtlinien für die Gestaltung der Tarifverträge festgelegt, die zwar zunächst Jahre hindurch keinerlei praktische Bedeutung erlangten, bis sie endlich während des Krieges bei den Teuerungszulagen zur Anwendung kamen. Was heute unter dem Begriff wertbeständige Löhne Anlaß zu schwerwiegenden und tiefgreifenden Erörterungen gegeben, ist im Grunde genommen, nur in anderer Form, die Forderung auf Verwirklichung eines Teiles des Tarifprogramms unseres Verbandes von 1909, wonach auch während der Dauer

des Tarifvertrages die Tarifbestimmungen zugunsten der Arbeiter sollen abgeändert werden können, wenn die Voraussetzungen, unter denen der Vertrag geschlossen ist, sich in entsprechender Richtung verändern.

Mit der zahlenmäßigen Erstarkung unseres Verbandes hat auch sein innerer Ausbau Schritt gehalten; seine Einrichtungen, auch soweit es sich um Unterstützungen handelt, sind im Laufe der Jahre wesentlich vervollkommen worden, ohne daß dadurch sein Kampfcharakter eingebüßt hätte.

Wie die neuere Zeit den Gewerkschaften allgemein, so hat sie auch unsern Verband neue Aufgaben, neue Verpflichtungen übertragen. Im Vordergrund steht jedoch zurzeit noch immer das Ringen um die Erhöhung des Arbeitseinkommens. Waren schon die Kriegsjahre sowie die ersten Nachkriegsjahre überwiegend von der Sorge um eine materielle Besserstellung der Verbandsmitglieder erfüllt, so haben besonders die letzten Jahre, nicht zuletzt aber die jüngsten Monate, diese Sorge beträchtlich gesteigert.

Auch für diese Aufgaben wird unser Zentralverband sich tatkräftig einsetzen. Das wird mit um so größerem Erfolg geschehen können, wenn alle Verbandsmitglieder an den Organisationsarbeiten regsten Anteil nehmen. Unzufriedenheit und Mißmut, die in den heutigen unerträglichen Wirtschafts- und Ernährungsverhältnissen ihre Ursache haben, dürfen sich nicht gegen die eigene Organisation kehren.

Bier Jahrzehnte lang hat unser Zentralverband mit Ausdauer und Fähigkeit, Kraft und Geschick den Kampf um die Wahrung und Verbesserung der berufswirtschaftlichen Interessen der Zimmerer Deutschlands geführt. Entschlossen und kampfbereit tritt er in das fünfte Jahrzehnt ein. Die Situation ist ernst. Sie erfordert einiges und geschlossenes Zusammenstehen, einiges und geschlossenes Handeln.

Wertbeständige Löhne im Baugewerbe.

Die zentralen Verhandlungen über wertbeständige Löhne im Baugewerbe wurden am 9. August, nachmittags, in Berlin fortgesetzt und in später Abendstunden zu Ende geführt. Sie gestalteten sich, wie nicht anders zu erwarten war, ungemein schwierig.

Lebenshaltungskosten und die in der laufenden Woche fortschreitende Teuerung forderten, lehnten sie ab; doch erklärten sie sich bereit, um die sich hieraus ergebende Differenz nicht zu groß werden zu lassen, die Lohnwoche abzurufen. Eine zweimalige Lohnzahlung in der Woche sei schon technischer Schwierigkeiten wegen nicht möglich, weiter aber auch deshalb nicht, weil recht viele Unternehmer die Geldmittel für die Lohnzahlung erst von ihren Auftraggebern beschaffen müßten.

Diese Zugeständnisse wurden von den Arbeitervertretern als durchaus unzureichend bezeichnet und vor allen Dingen darauf bestanden, daß die Anpassung der Löhne an den Lebenshaltungsindezes unter allen Umständen für die jeweils laufende Woche erfolgen müsse. Wo die Auszahlung des neuen Lohnes infolge zu späten Bekanntwerdens der Indeziffer und technischer Schwierigkeiten wegen am Freitag nicht mehr möglich sei, müsse am Freitag ein Vorschuss mindestens in Höhe des Lohnes der Vorwoche und der Lohnrest am Montag der folgenden Woche ausgezahlt werden.

Nach stundenlangen Beratungen, die meist getrennt — Unternehmer- und Arbeitervertreter für sich — geführt wurden, kam sodann untenstehendes Abkommen zustande.

Das Abkommen, das sofort wirksam wird, steht zunächst allmonatlich Verhandlungen über Festsetzung der Grundlöhne vor. Die Unternehmer haben bereits in den Verhandlungen im Juli in Leipzig zugesagt, ihre bezirklichen Organisationen anzuweisen, gegenüber diesbezüglichen Forderungen der Arbeiter nicht engherzig zu sein. Auch jetzt wieder ist die Notwendigkeit der Erhöhung der Grundlöhne zugegeben worden. Durch die Erhöhung der Grundlöhne wird eine Steigerung des Realeinkommens bewirkt, während durch die sofortige, laufende Anpassung der Löhne an den Lebenshaltungsindezes ein noch weiteres Sinken der Kaufkraft verhütet wird.

Zusatzabkommen zum Reichstarifvertrag für das Baugewerbe vom 5. Juli 1922.

- 1. Unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung der Bestimmung des § 5 Ziffer 4 des RTV. wird anerkannt, daß die Festsetzung von Richtlinien zwecks schnellerer Anpassung der Löhne an die Veränderung des Geldwertes geboten ist.
2. Demzufolge sind nach § 5 Ziffer 4 RTV. allmonatlich in den Bezirken Grundlöhne in Verhandlungen festzusetzen.

- 8. Während der Dauer der Grundlohnvereinbarung gemäß Ziffer 2 dieses Abkommens ist wöchentlich an vereinbarten Terminen sofort nach Bekanntwerden der Indeziffer die Anpassung der Löhne an die Veränderung der Indeziffer im vereinfachten Verfahren vorzunehmen, und zwar in der Weise, daß der Stundenlohn der Vorwoche im gleichen Verhältnis der Indeziffererhöhung wird.

- 4. Einigen sich die bezirklichen Vertragsparteien dahin, den neuen Lohn noch in der laufenden Woche auszuführen (daß sich überall dort technisch möglich sein, wo sich die bezirklichen Vertragsparteien auf einen bestimmten bezirklichen Indeziffer geeinigt haben), so bleibt es bei dem Lohnlisten schluß 2 oder 3 Tage vor dem Zahlungstage, wie es im jeweiligen Bezirksstarifvertrag vorgesehen ist.

- 5. Kann der neue Lohn in Berücksichtigung der Bestimmungen der Ziffer 3 dieses Abkommens nicht in der laufenden Woche gezahlt werden (daß sich in der Regel dort zutreffen, wo sich die bezirklichen Vertragsparteien auf den Reichsindex stützen, der erst Donnerstag früh veröffentlicht wird), so läßt die Lohnwoche von Sonnabend früh bis Freitag abend. In diesem Falle erfolgt die Lohnzahlung am Dienstag nach Lohnwochenschluß, und zwar in der Weise, daß in Hinsicht auf den zurückliegenden Feststellungstag der Lebenshaltungskosten und auf die in der laufenden Woche fortschreitende Teuerung zu dem im Verhältnis zur Indeziffererhöhung erhöhten Lohn ein Zuschlag von 15% der Indeziffererhöhung kommt.

Summe entsprechend der vom Sonnabend bis Mittwoch geleisteten Arbeitszeit unter Zugrundelegung des Lohnes der Vorwoche zu zahlen.

Bei der Neueinstellung des Lohnes der nächsten Woche ist von dem Lohn der Vorwoche ohne den fünfzehnprozentigen Zuschlag auszugehen.

6. Für die besetzten Gebiete bleibt die Zustimmung der dortigen bezirklichen Organisationen vorbehalten.

7. Dieses Abkommen läuft vom 16. August bis 31. Oktober 1923. Neben eine etwaige Verlängerung haben sich die Parteien zu verständigen. Für die Uebergangszeit treffen die bezirklichen Organisationen Bestimmungen. Entgegenstehende Bestimmungen des RTV. treten für die Dauer dieses Abkommens außer Kraft.

Berlin, den 9. August 1923.

Unsere statistischen Feststellungen vom 28. Juli 1923.

948 Bahlstellen haben berichtet und einen Mitgliederbestand von 104 028 nachgewiesen, darunter 11 297 Bekräftigte. Arbeitslos waren 1747 oder 1,68% und krank 866 oder 0,83%. Wie es in den einzelnen Provinzen und Freistaaten steht, zeigt nachstehende Tabelle:

Table with 6 columns: Provinzen und Staaten, Bahlstellen, Mitglieder, Bekräftigte, Arbeitslos, Krank. Rows include Ostpreußen, Brandenburg, Pommern, Grenzmark, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinland, Hohenzollern, Preußen, Bayern, Sachsen (Rheinpfalz), Württemberg, Baden, Thüringen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Schaumburg-Lippe, Lippe-Deimold, Waldeck, Elbeck, Bremen, Hamburg, Deutsches Reich, Danzig, Insgesamt.

Gegenüber dem vorläufigen Ergebnis der Feststellungen vom 30. Juni hat sich die Arbeitslosenziffer von 3,08 auf 1,68%, die Krankenziffer von 0,9 auf 0,83% verringert.

Nicht oder zu spät berichtet haben folgende Bahlstellen (die zu spät berichtet haben, sind durch einen Stern [*] kenntlich gemacht):

- Ostpreußen: Braunsberg, Gerdauen, Johannisburg, Margrabowa, Marienburg, Melsaß.
Brandenburg: Briesen, Forst, Golßen, Regenthin, Wernuchen.
Pommern: Dammin, Falkenburg, Fiddichow, *Rageluh.
Schlesien: Groß-Martenberg, Hannau, Krappitz, Pöhn, Leobschütz, Münsterberg, Parchwitz, *Peitzwitz, Streblen.
Sachsen: Derenburg, Eisleben, Mühlberg, *Oschersleben, Schönebeck, Stützerbach.
Schleswig-Holstein: Bad Bramstedt, Fredstedt, Helde, Marne, Neustadt in Holstein, Tönning, Wauendorf, Wesselburen, Westerland.
Hannover: Aurich, Burgstube, Drochtersen, Gishorn, Göttingen, Leer, Osnabrück, Uslar, Verden.
Westfalen: Jbbentören, Lengerich, Neheim, Witten.
Hessen-Nassau: Sattenbach, Rot (Kreis Marburg), Sachshagen.
Bayern: Bad Reichenhall, Lindenberg, Moosburg, Neuhau, Schweinfurt, Wartenfels.
Bayern-Rheinpfalz: Speyer.
Sachsen: Geithain, Großsch-Begau, Oßershausen, Penig.
Württemberg: Gall.
Thüringen: Kuma, Verbleben, Schmöln.
Hessen: Lauterbach.
Mecklenburg-Schwerin: Brühl, Daffow, Marlow.
Oldenburg: Eutin.
Braunschweig: *Braunschweig, Königslutter.
Anhalt: Köthen.
Lippe-Deimold: *Salzungen.
Danzig: Danzig.

Das Ergebnis für den 30. Juni stellt sich, nachdem noch 26 Zahlstellen verspätet berichtet haben, wie folgt: In 979 Zahlstellen mit zusammen 108 546 Mitgliedern, darunter 11 796 Lehrlinge, waren 8288 arbeitslos und 955 krank.

Der nächste Feststellungstermin ist Sonnabend, 25. August.

Ein Organisationsverbot für Lehrlinge ist rechts- und verfassungswidrig.

Einem in dieser Richtung ergangenen Urteil des Amtsgerichts Brandenburg vom 8. November 1922 (publiziert in der Nr. 49 des „Zimmerer“, Jahrgang 1922, und der Nr. 81 des laufenden Jahrganges) schließt sich ein Urteil des Landgerichts Naunau vom 23. April dieses Jahres an. Der Tatbestand ist kurz folgender:

Die Zimmerlehrlinge Müller und Lehner waren von dem Maurermeister Schneider in Pulkwitz am 28. September 1922 wegen ihrer Zugehörigkeit zu unserm Zentralverband fristlos entlassen worden. Schneider ist Obermeister der Maurer- und Zimmermeisterinnung in Pulkwitz; in dieser Eigenschaft fühlt er sich wohl besonders dazu berufen, die Lehrlinge von der gewerkschaftlichen Organisation fernzuhalten. Er berief sich auf eine Bestimmung des Lehrvertrages, die den Lehrlingen den Beitritt zu Vereinen irgendwelcher Art ohne Genehmigung des Lehrherrn verbietet und den Lehrherrn berechtigt, bei Zuwiderhandlungen das Lehrverhältnis sofort aufzulösen.

Für die Lehrlinge reichte unsere Zahlstelle K a m e r a d e beim Gewerbeamt Pulkwitz Klage auf Fortsetzung des Lehrverhältnisses ein. Das Gewerbeamt erbat zunächst ein Gutachten. Ihm lagen solche vor vom Sächsischen Arbeitsministerium und von der Gewerbeamtler Bittau. Die Gewerbeamtler Bittau vertrat, wie zu erwarten war, den Standpunkt, daß der Lehrvertrag ein Erziehungsvertrag sei und demnach der Artikel 159 der Reichsverfassung auf Lehrlinge keine Anwendung finden könne. Das Sächsische Arbeitsministerium legte in seinem Gutachten dar, daß die angezogene Bestimmung des Lehrvertrages gegen Artikel 159 der Reichsverfassung verstöße und deshalb rechtswidrig und rechtsunwirksam sei, doch lasse die Rechtsunwirksamkeit dieser Bestimmung den übrigen Teil des Lehrvertrages unberührt. Es verwies noch darauf, daß zur Frage der Vereinigungsfreiheit der Lehrlinge auch der preussische Minister für Handel und Gewerbe bereits in einem Erlaß vom 24. März 1920 und das Bayerische Staatsministerium für Handel, Industrie und Gewerbe in einem Erlaß vom 20. Mai 1920 Stellung genommen und die Unvereinbarkeit der Lehrvertragsverordnungen in dem bezeichneten Punkte mit Artikel 159 der Reichsverfassung betont haben. Das Gewerbeamt Pulkwitz entschied daher am 29. November 1922 dahin, daß die am 28. September 1922 erfolgte fristlose Entlassung der Kläger rechtswidrig gewesen sei. Die Kosten des Rechtsstreites wurden dem Beklagten auferlegt.

Gegen dieses Urteil legte der Beklagte Berufung beim Landgericht Naunau ein, das am 23. April 1923 dahin erlachte:

„Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Gewerbeamtes für Pulkwitz und Umgegend vom 29. November 1922 wird zurückgewiesen. Der Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.“

In den Gründen wird ausgeführt: „Die Reichsverfassung bestimmt in Artikel 159: Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, die diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig. Daß der Zentralverband der Zimmerer die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen seiner Mitglieder wahren und fördern will, ist nicht bestritten und offenbar der Fall. Die Zugehörigkeit zu diesem Verband wird also durch Artikel 159 der Reichsverfassung geschützt. Daß auch Lehrlinge diesen Schutz genießen, kann nicht zweifelhaft sein. Hiernach ist die Bestimmung im § 8 Absatz 5 des Lehrvertrages rechtswidrig und weiterhin, da die Reichsverfassung das Verbot aufstellt, Abreden zur Einschränkung oder Behinderung der Vereinigungsfreiheit in dem im Artikel 159 bezeichneten Sinne zu treffen, nach § 184 BGB. nichtig. Fraglich ist nur, ob deshalb nach § 189 BGB. der ganze Lehrvertrag nichtig ist. Zwar ist offenbar anzunehmen, daß der Beklagte den Lehrvertrag nicht ohne die Bestimmung des § 8 Absatz 5 abgeschlossen hätte — denn er hat sogleich von ihr Gebrauch gemacht —, aber mit Rücksicht (vergl. die Fußnote zur Entscheidung 6 in der „Juristischen Wochenschrift“, 1923, S. 240) ist gleichwohl die Annahme einer Nichtigkeit des ganzen Lehrvertrages wegen Nichtigkeit der Bestimmung des § 8 Absatz 5 abzulehnen, weil sie dem Sinne der Reichsverfassung widerspricht; wäre nämlich infolge der Nichtigkeit der Einzelbestimmung der ganze Lehrvertrag hinfällig, so würde der Schutz, den Artikel 159 der Reichsverfassung geben will, in sein Gegenteil verkehrt; der Lehrherr könnte nun die Entlassung des Lehrlings auf die Nichtigkeit des ganzen Lehrvertrages stützen. Der Sinn und Zweck des Artikels 159 der Reichsverfassung muß daher im vorliegenden Falle zur Aufrechterhaltung des § 189 BGB. führen; denn die Reichsverfassung steht über dem bürgerlichen Gesetzbuch. Nach alledem kann sich der Beklagte weder auf die Bestimmung des § 8 Absatz 5 des Lehrvertrages stützen, noch auf die Nichtigkeit des ganzen Lehrvertrages. Die Entlassung der Kläger am 28. September 1922 ist vielmehr zu Unrecht erfolgt. Das angefochtene Urteil ist sonach zu Recht ergangen, und die dagegen gerichtete Berufung des Beklagten ist zurückzuweisen. Nach § 67 B.P.O. hat der Beklagte die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.“

Die Lehrlinge haben trotz des obliegenden Erkenntnisses, das sie ergelzt haben, auf eine Fortsetzung ihres Lehrverhältnisses bei dem Maurermeister Schneider verzichtet, da sie inzwischen anderweitig eine Beschäftigung gefunden haben, die ihnen besser zuzustimmt. Sie haben gleichfalls auf Entschädigungsansprüche für entgangenen Arbeitsverdienst verzichtet, weil der Betrag, der ihnen heute dafür zugesprochen würde, inzwischen gänzlich wertlos geworden ist.

Verbandsnachrichten.

Änderungen im Beitrags- und Unterstützungs- wesen unseres Verbandes.

Verbandsauschuß und Zentralvorstand haben in gemeinsamer Sitzung am 9. August zur Frage der Beitragleistung im Verbandsverband erneut Stellung nehmen müssen.

Der von ihnen am 12. November gefaßte Beschluß, nach dem die Beiträge des laufenden Monats dem Stundenlohn entsprechen sollen, der am Schlusse des Vormonats Geltung hatte, hat sich schon seit längerer Zeit als unhalbar erwiesen. Durch die infolge der fortschreitenden Geldentwertung notwendig gewordene rasche und erhebliche Steigerung der Stundenlöhne in letzter Zeit war der auf diese Weise festgesetzte Beitrag hinter dem tatsächlichen Stundenlohn soweit zurückgeblieben, daß die Bestimmung der Satzungen, wonach der Beitrag immer die Höhe eines Stundenlohnes haben soll, nicht im entferntesten erfüllt wurde. Die Entwicklung hatte dahin geführt, daß durchweg nur ein Drittel bis ein Fünftel des tatsächlichen Stundenlohnes als Beitrag gezahlt wurde. Dadurch mußten die Einrichtungen des Verbandes, die in Leistung und Gegenleistung auf einem Stundenlohn beruhen, aufs schwerste gefährdet werden. Der Zentralvorstand hat deshalb schon seit einiger Zeit, abweichend von dem Beschluß vom 12. November 1922 und im Einverständnis mit dem Verbandsauschuß, die Zahlstellen aufgefordert, die Beiträge vierzehntägig den veränderten Stundenlöhnen anzupassen und dementsprechend den Marktenverstand eingerichtet. Ausschuß und Vorstand haben nun auch formell den Beschluß vom 12. November aufgehoben und für die zukünftige Beitragsregelung folgenden Beschluß gefaßt:

Bis auf weiteres gilt für die Beitragsregelung im Verbandsverband in erster Linie die allgemeine Vorschrift der Satzungen, wonach der Beitrag die Höhe des Stundenlohnes haben soll. Auf dieser Grundlage werden die Beiträge für die Zahlstellen vom Zentralvorstand festgesetzt mit der Maßgabe, daß nach dem höchsten vereinbarten Stundenlohn der Beitrag in der Regel für 2 Wochen, in besonderen Fällen für eine Woche, Geltung hat.

Auch nach dieser Vorschrift wird es technischer Schwierigkeiten wegen vorläufig noch nicht möglich sein, Beitrag und Stundenlohn immer in gleicher Höhe zu halten. Dieser Nachteil für die Verbandskasse wird verschärft, wenn die Gelder für die einlassierten Beiträge nicht sofort an die Hauptkasse eingesandt werden, sondern erst nach Wochen stark entwertet dort eingekehren. Ausschuß und Vorstand haben deshalb unter Abänderung der Satzungen § 8 Absatz 1 und § 33 Absatz 3 beschlossen:

Die der Hauptkasse zustehenden Gelder sind allwöchentlich an diese einzusenden.

An alle Zahlstellen ergeht wiederholt die dringende Mahnung, die Beiträge pünktlich zu kassieren und die Gelder diesem Beschlusse entsprechend schnellstens der Hauptkasse einzusenden.

Zahlstellen, die dem nicht nachkommen, müssen als solche angesehen werden, die ihre Verpflichtungen gegen den Verband nicht erfüllt haben.

Die vom Zentralvorstand beschlossene Einsetzung eines Streifondsbeitrages und die Leistung von 3 Extrawochenbeiträgen sind das geringste Opfer, das unbedingt für die Erhaltung der ungeschwächten Kampfkraft unseres Verbandes gebracht werden muß. Diese Anforderungen an die Mitglieder überschreiten in keiner Weise das Maß dessen, was die Satzungen an ordentlicher Beitragleistung von unsern Mitgliedern verlangen. Auf diese Weise wird nur ein Teil des Schadens, der durch die andauernde Minderbeitragsleistung der letzten Wochen der Verbandskasse erwachsen ist, wieder abgegolten.

Ausschuß und Vorstand erwarten von der Einsicht der Mitglieder, daß sie die Situation erkennen, in der der Verband heute ist und daß sie gern und pünktlich die geforderten Beiträge leisten. Die Erfüllung dieser Pflicht ist die Voraussetzung für die Erhöhung der Unterstützungen, insbesondere der Verbesserung der Streikunterstützung, wie sie vom Ausschuß und Vorstand beschlossen und nachstehend bekanntgemacht werden.

Es muß die Aufgabe aller Verbandskameraden sein, den Verband in seinem Bestande und seiner Stärke durch die jetzigen schweren Zeiten hindurch zu erhalten. Eine Schwächung der Kampfkraft des Verbandes in einer Zeit, in der die Existenz der Arbeiter aufs schwerste bedroht ist, würde für die Mitglieder von großem Nachteil sein und sie des letzten Halbes berauben, den sie an ihrer Organisation haben.

Die Höhe der Unterstützungen bei Arbeitskämpfen.

Am 12. November 1922 hatten Ausschuß und Vorstand für die Festsetzung der Unterstützungen bei Arbeitskämpfen

und Erwerbslosigkeit an Stelle der Satzungsbestimmung folgende Bestimmung getroffen:

Die Höhe der Unterstützung richtet sich außer nach der Dauer der Mitgliedschaft beziehungsweise der Gesamtzahl der geleisteten Beiträge nach dem Beitrag, der von der ersten Unterstützungswoche bei resloser Beitragsleistung zurückgerechnet, für die neunte zurückliegende Beitragswoche geleistet ist.

Ausschuß und Vorstand haben nun in Anbetracht des großen Opfers, das streikende Kameraden bringen müssen, beschlossen, daß in Zukunft bei Festsetzung der Streikunterstützung folgende Bestimmung gilt:

Die Höhe der Streikunterstützung richtet sich außer nach der Dauer der Mitgliedschaft beziehungsweise der Gesamtzahl der geleisteten Beiträge nach dem Beitrag, der in der sechsten Woche vor Beginn des Streiks geleistet wurde.

Die Unterstützung wird vom Zentralvorstand festgesetzt mit der Maßgabe, daß der Zentralvorstand das Recht hat, bei Streiks, die länger als 2 Wochen dauern, die Unterstützung in der Weise zu erhöhen, daß der dann vor 6 Wochen, also in der vierten Woche vor Beginn des Streiks geleistete Beitrag entscheidend für die Höhe der Unterstützung ist.

In bezug auf die Erwerbslosigkeit bleibt es bei dem bisherigen Beschluß.

Erhöhung der Unterstützungen.

Die im November 1922 und März 1923 festgesetzten Unterstützungsätze, die nicht automatisch mit den Beiträgen steigen, sind wieder überholt und nun wie folgt erhöht:

Reiseunterstützung bei Streiks, Streikanzweigungen § 12 Ziffer 2 und 4, 100 000 M. (statt 60 M. in den Satzungen); Unterstützung für schulpflichtige Kinder der Streikenden, § 10 Absatz 5:

145. bis 156. Beitragsklasse ...	täglich 1500 M.
157. " 168. "	" 3500 "
169. " 180. "	" 8000 "
181. " 192. "	" 16000 "

Umzugsunterstützung für Gemahregelte, § 11

Ziffer 3, 800 000 M. (statt 500 M. in den Satzungen); Entschädigung für verbranntes Werkzeug, § 17, 600 000 M. (statt 300 M. in den Satzungen).

Erhöhung der Eintrittsgebühren und der Kosten für Duplikate von Mitgliedsbüchern.

Das Eintrittsgeld, § 5 Ziffer 1 der Satzungen, wird erhöht auf 10 000 M., für Lehrlinge auf 1000 M. Für Duplikate, § 5 Ziffer 2 der Satzungen, werden 50 000 M. erhoben.

Die Erneuerungsgebühren nach § 23 Ziffer 2 der Satzungen erhöhen sich auf 30 000 M.

Sämtliche Beschlüsse treten sofort in Kraft mit Ausnahme der erhöhten Eintritts- und Erneuerungsgebühren sowie der Kosten für Duplikate. Diese Sätze gelten vom 2. September 1923 an.

Der Verbandsauschuß. Herm. Kube. Der Zentralvorstand. Ad. Schönfelder.

Bekanntmachungen des Zentralverbandes.

Neue Beitragsklassen.

Die in der vorigen Nummer des „Zimmerer“ veröffentlichten 12 neuen Beitragsklassen reichen nicht mehr aus, es mußten weitere Beitragsklassen geschaffen werden. Nach die Staffelnung hat eine Änderung erfahren; sie beträgt von der 193. Klasse bis zur 198. Klasse 16 000 M., von der 199. Klasse bis zur 204. Klasse 24 000 M.

Beitragsklasse	Stundenlohn M.	Gesamtbeitrag M.	Für die Zentral-kasse M.	Für die Lokal-kasse M.	Erwerbs-losten-beiträge M.
193	176 001 bis 192 000	184 000	138 000	46 000	28 000
194	192 001 " 208 000	200 000	150 000	50 000	30 000
195	208 001 " 224 000	216 000	162 000	54 000	32 000
196	224 001 " 240 000	232 000	174 000	58 000	35 000
197	240 001 " 256 000	248 000	186 000	62 000	37 000
198	256 001 " 272 000	264 000	198 000	66 000	40 000
199	272 001 " 296 000	284 000	213 000	71 000	43 000
200	296 001 " 320 000	308 000	231 000	77 000	46 000
201	320 001 " 344 000	332 000	249 000	83 000	50 000
202	344 001 " 368 000	356 000	267 000	89 000	53 000
203	368 001 " 392 000	380 000	285 000	95 000	57 000
204	392 001 " 416 000	404 000	303 000	101 000	61 000

Der Zentralvorstand.

Bekanntmachungen der Gewerkschaften.

Gau 1 (Ostpreußen).

Die Adresse des Gewerkschaftsleiters, Konrad Finzel, ist jetzt Königsberg i. Pr., Knipprobenstraße 17, 2. Et.

Unsere Lehrlingsbewegungen.

Gestreift wird in Bledede, Winzig (Zahlstelle Böhlan) und Saarbrücken.

Der Reichsverband für die Lebenshaltung stellt sich nach der Berechnung des Statistischen Reichsamtes seit Mai dieses Jahres (1918/14 = 1) wie folgt:

Durchschnitt im Mat.	8 818
" " Juni	7 650
4. Juli	16 180
11. "	21 511
16. "	28 892
23. "	89 836
30. "	71 478
6. August	149 531

Die Steigerung gegenüber der Vorwoche beträgt somit 109,2%.

Streik in Swinemünde. Mit der bezirklichen Lohnfestsetzung, wonach der Lohn für die Zeit vom 27. Juli bis 2. August 28 000 M. betragen sollte, waren unsere Kameraden in Swinemünde nicht einverstanden. Da keine Aussicht bestand, daß das Lohnamt am 8. August neue Löhne festsetzen werde, versuchte der Zahlstellenvorstand, durch brüderliche Verhandlungen zu einem höheren Lohn zu kommen. Die Unternehmer berieten sich jedoch auf das Lohnamt. Am 8. August wurde die Arbeit eingestellt; am 7. August konnte sie wieder aufgenommen werden, nachdem die Unternehmer sich bereit erklärt hatten, für die Zeit vom 27. Juli bis 2. August einen Stundenlohn von 45 000 M. zu zahlen.

Erfolgreicher Streik in Gerstungen (Zahlstelle Eisenach). In Gerstungen wurde bisher jede zweite Woche gelöhnt und in der Zwischenzeit bis 200 000 M. Abschlag gezahlt. Fahrgehd sowie Zuschläge für Ueberlandarbeit verweigerten die Unternehmer. Die Spanne gegenüber dem Eisenacher Lohn war recht bedeutend. Von der Zahlstellenleitung wurden die Unternehmer zur Verhandlung eingeladen, sie erschienen aber nicht. Unsere Kameraden haben daraufhin am 4. August die Arbeit eingestellt, drei Stunden später konnten sie die Arbeit wieder aufnehmen. Der Lohn wird jetzt jede Woche gezahlt; die Unternehmer erkennen den Bezirksarbeitsvertrag an, Lehrlinge erhalten den Tariflohn, ebenfalls die Poliere.

Lohnverhandlungen im Freistaat Sachsen. Nachdem am 5. August die Löhne für die Zeit vom 2. bis 8. August auf 81 000 bis 86 000 M. festgesetzt waren, fanden am 9. August neue Verhandlungen statt. Die unerhörte Teuerung erforderte eine Revision der Lohnfestsetzung vom 5. August. Die Unternehmer boten für die zurückliegende Lohnwoche einen Stundenlohn von 145 000 bis 160 000 M. Die Nachzahlung solle am darauffolgenden Dienstag erfolgen.

Lohnvereinbarungen in Berlin. Der Stundenlohn beträgt vom 9. bis 15. August für Facharbeiter 220 000 M. Alle übrigen Arbeiter der bisherigen Spanne entsprechend. Am 15. August soll, sofern von der Reichsbank Zahlungsmittel zu erlangen sind, ein Vorschuß in ungefährer Höhe des Lohnes für die ersten drei Arbeitstage, und zwar in runder Summe 5 Millionen Mark, an alle Arbeiter gezahlt werden, die am 9., 10. und 11. August voll gearbeitet haben. Arbeiter, die weniger gearbeitet haben, erhalten einen entsprechend geringeren Vorschuß. Der Vorschuß soll in runder Summe 1 600 000 M. pro Arbeitstag betragen. Der Vorschuß kommt auf die nächste Lohnzahlung am 17. August voll zur Anrechnung. Die Steuerabzüge und Versicherungsbeiträge sind erst bei der eigentlichen Lohnzahlung abzusetzen. Der nach der zentralen Vereinbarung festzusetzende Grundlohn berechnet sich in der Weise, daß eine Indexziffer von 109% angenommen wurde. Die Vertragsparteien sind übereinstimmend der Ansicht, daß die Aufrechterhaltung des Tarifvertrages und des sozialen Friedens im Baugewerbe es unbedingt notwendig machen, daß sowohl vor der Leistung des Vorschusses als auch vor der eigentlichen Lohnzahlung Abschlagszahlungen in Höhe des Vorschusses beziehungsweise der Lohnzahlung von den Bauherrschaften rechtzeitig gewährt werden müssen, und zwar einschließlich der vereinbarten Zuschläge. Die an dem Tarifvertrag für das Hoch-, Tief- und Betonbaugewerbe beteiligten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen haben der Vereinbarung, um die Vorschusszahlung zu ermöglichen, ihre Zustimmung gegeben.

Lohnverhandlungen für Ostpreußen. Nach dreitägiger Verhandlung und nachdem das Lohnamt zweimal getagt hatte, wurde am 9. August folgende Entscheidung getroffen:

Die Lohnregelung erfolgt vom 3. bis 28. August dieses Jahres. Mit Wirkung vom 3. August wird der Königsberger Maurer- und Zimmererlohn nebst Zuschlägen auf 100 000 M. (= 193% pro Stunde) erhöht. Demgemäß sind die Löhne für alle übrigen Arbeiter auf Grund der protokollarischen Erklärungen vom 1. September 1922 und des Bezirksarbeitsvertrages in entsprechendem Verhältnis zu erhöhen. Der Lohn erhöht sich vom 8. bis 28. August bei den wöchentlichen Lohnzahlungen in demselben Verhältnis, in dem die Teuerungszahlen vom 6. August 1923 (10 829 114), die vom Amt für Wirtschaft und Statistik der Stadt Königsberg herausgegeben werden (am 18., 20. und 27. August), sich erhöht. Ergibt sich hierbei, daß die Endsumme des Stundenlohnes 500 M. und darunter beträgt, so ist die Zahl auf volle Tausend nach unten, bei einer Endsumme über 500 M. auf volle Tausend nach oben abzurunden. Die Lohnwoche gilt in Zukunft von Mittwoch früh bis Dienstagabend. Die Auszahlung des Lohnes erfolgt wie bisher an jedem Freitag. Das Geschirrgeld für Zimmerer wird auf 1 1/2% vom Stundenlohn und dasjenige für Maurer auf 1% vom Stundenlohn festgesetzt.

Lohnvereinbarung für die Provinz Brandenburg. Verhandlungen fanden am 4. August statt. Der Lohn wurde festgesetzt für die Zeit vom 6. bis 12. August; er beträgt je nach der Lohnklasse 56 000 bis 62 000 M. die Stunde. Am 14. August soll wieder verhandelt werden.

Verhandlungen für Mecklenburg fanden am 9. August statt. Die Vertreter der Arbeiter forderten zunächst einen Lohnausgleich und eine der Teuerung entsprechende Lohn-erhöhung, im ganzen einen Stundenlohn von 153 000 M. Eine Verständigung erfolgte nicht, so daß das Lohnamt einen Schiedsspruch fällen mußte. Es entschied, daß für die Zeit vom 10. bis 16. August der Stundenlohn in der ersten Lohnklasse 138 000 M. und in der zweiten Lohnklasse 130 000 M. zu betragen habe.

Lohnverhandlungen für Groß-Hamburg und Schleswig-Holstein. Am 7. August tagte das Bezirkslohnamt. Es entschied einstimmig, daß auf die bestehenden Löhne für die Zeit vom 9. bis 15. August ein Zuschlag von 180% zu erfolgen habe. Die sich über beziehungsweise unter 500 M. ergebenden Beträge sind auf volle 1000 M. nach oben respektive nach unten abzurunden. Auf die so ermittelten Grundlöhne wird für die Woche vom 16. bis 22. August ein prozentualer Zuschlag gegeben, der der Steigerung der großen Hamburger Wochenteuerungszahl mit Bekleidung vom 13. August gegenüber der vom 6. August entspricht. Für die Zeit vom 9. bis 15. August beträgt der Grundlohn für Hamburg I 195 000, Hamburg II 190 000, für Schleswig-Holstein I 162 000, II 156 000, III 149 000 und IV 143 000 M. Einschließlich Werkzeuggulage ist der Stundenlohn für Hamburg I 208 000, für Hamburg II 198 000, für Schleswig-Holstein 168 000, 162 000, 156 000 und 149 000 M.

Berichte aus den Zahlstellen.

Chemnitz. Eine Mitgliederversammlung im Volks-hause am 1. August lehnte das Verhandlungsergebnis der Lohnverhandlungen in Dresden, das für Chemnitz für die Zeit vom 26. Juli bis 1. August einen Lohn von 44 230 M. vorsah, einstimmig ab. Hervorgehoben wurde, daß es notwendig sei, den Reallohn wesentlich zu erhöhen. Dabei könnten wir uns bei den Forderungen nicht strikte an die statistischen Zahlen halten, weil wir von einer Verhandlung zur andern immer tiefer sinken; deshalb müßten unsere Forderungen weiter gehen. Solange der Reallohn nicht wesentlich erhöht werde, könne von der Einführung der gleitenden Lohnskala und der wertbeständigen Löhne keine Rede sein.— Der Geschäftsbericht vom zweiten Quartal zeigte, daß es erst in den letzten zwei Wochen möglich war, die Kameraden reiflich in Arbeit zu bringen; ein Zeichen schlechter Arbeitsgelegenheit. Im weiteren wurde erneut nachdrücklich auf Benutzung des Arbeitsnachweises hingewiesen. Leider gab es mehrere Streitfälle zu erleben. Einzelne Kameraden versuchten, nach Feierabend Arbeiten auf eigene Hand auszuführen. Wenn solche Versuche nicht überhandnehmen sollen, muß jeder Kamerad ein wachsames Auge und den Willen zum Eingreifen haben, damit strengste Ordnung gehalten wird. Folgende Resolution wurde nach kurzer Begründung durch den Kameraden Sedert angenommen: „Die am 1. August im Volks-hause zu Chemnitz tagende Zimmererversammlung nimmt Stellung zu dem Arbeitskammer-Gesekentwurf des Arbeits-ministers Graupe. Die Versammlung erwartet, daß die Regierung Zeigner sich strikte an die zwischen den zwei Arbeiterparteien anlässlich der sächsischen Regierungsbildung vereinbarten Richtlinien hält und sofort nach Schluß der Landtagsferien den Entwurf dem Landtage zur Beratung vorlegt.“ Weiter fand nachstehender Antrag Annahme: „Es soll versucht werden, einen Landtagsabgeordneten zu gewinnen, der in einer der nächsten Mitgliederversammlungen über den Arbeitskammer-Gesekentwurf referiert.“

Darumstadt. Eine Vertrauensmännerversammlung befaßte sich mit der allgemeinen Situation und den Notwendigkeiten für unsere Organisation. Die vom Zentralvorstand ausgeschriebenen drei Extrabeiträge hatten unter unsern Kameraden starke Erregung hervorgerufen. Wie wohl überall, so sind auch hier Kameraden vorhanden, die den Ernst der Situation nicht erkennen. Es wurden Meinungen laut, der Zentralvorstand müsse bezüglich der Verwaltungsausgaben bedeutende Abstriche machen; auch wurde die Behauptung aufgestellt, nur wenn die Großstädte im Norden Lohnbewegungen führten, würden Gelder flüssig gemacht, während in unserer Gegend immer gebremst würde. Die Kameraden Weber und Wolf legten eingehend die Notwendigkeit der getroffenen Maßnahmen dar und erläuterten sie an Hand der Ausgaben der Lokalkasse. Insbesondere wurde kein Zweifel darüber gelassen, daß für den rechtzeitigen Eingang der Extrabeiträge Vorkehrungen getroffen seien. Kameraden, die sich weigerten, stellten sich außerhalb des Status und hätten demzufolge auch die Folgen zu tragen. Nach lebhafter Aussprache, an der sich nahezu alle Vertrauensleute beteiligten, konnte man sich doch der Einsicht nicht verschließen, daß zur Schlagfertigkeit des Verbandes auch die nötigen Mittel gehören und daß diese durch die Mitglieder aufgebracht werden müssen. Eine hierüber gewünschte Abstimmung wurde von dem Vorsitzenden, Kameraden Weber, als unzulässig bezeichnet, da es sich um bereits feststehende Beschlüsse des Zentralvorstandes handle. Soffentlich hat die Aussprache dazu beigetragen, auch die noch abseits sich stehenden Kritiker zu belehren, daß nur die Geschlossenheit des Verbandes uns über die trostlosen Verhältnisse hinwegzuhelfen, in der Lage ist. Die unzureichende Entlohnung der Lehrlinge wurde scharf kritisiert und der Vorsitzende beauftragt, die Sache an das Gewerbegericht zu bringen, um eine Entscheidung herbeizuführen. Bei der Aussprache über die heutige wirtschaftliche Lage machte Kamerad Böbich interessante Mitteilungen. Nach einem Hinweis des Vorsitzenden, dem hier heute eingewonnenen Standpunkt zur Durchführung zu verhelfen, sowie die Beschlüsse hochzuhalten, unter andern alle Montag Bücherkontrolle abzuhalten, wurde die Versammlung geschlossen.

Lübeck. Durch den Tod verlor unsere Zahlstelle einen alten, verdienten Kameraden. Wilhelm Hering, seit Gründung der Zahlstelle am 12. Oktober 1884, Mitglied unseres Verbandes und langjähriger erster Vorsitzender, starb am 6. August im Alter von 70 Jahren. In den langen Jahren hat er am Verbandsleben stets den regsten Anteil genommen und noch bis zuletzt, ehe ihn die Krankheit niederwarf, alle Versammlungen besucht. In Anerkennung seiner Verdienste entsandte ihn die Zahlstelle zweimal als ihren Vertreter auf den Verbandstag. Sein Wirken für unsere Sache wird unvergessen bleiben.

Gewerkchaftliche Rundschau.

Die Gewerkschaftsbank, deren Gründung seit langem geplant war, ist nunmehr vor einigen Monaten

ins Leben getreten, und zwar in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Inhaber der Gesellschaftsanteile der unter dem Namen „Deutsche Kapitalverwertungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ gegründeten Gesellschaft sind die dem ADGB und Afa-Bund angehörenden Verbände. Diese Form ist gewählt worden in Rücksicht auf die unklaren Verhältnisse; sie stellt eine nur kleine, nicht kostspielige Organisation dar, von der man hofft, daß sie sich allmählich organisch aus sich selbst heraus zu einer vollkommenen Bankorganisation entwickelt, die dann wirksam im Interesse der gesamten Arbeiterbewegung eingesetzt werden kann. Man erwartet, in einigen Monaten die Gesellschaft in eine Aktienbank umwandeln zu können, deren Aktien selbstverständlich im Besitz der Gewerkschaften bleiben müssen. Es ist klar, daß die Geschäftspunkte, nach der eine Gewerkschaftsbank ihre Gelder verwalten muß, vollkommen andere sind als bei Privatbanken. Es darf nie vergessen werden, daß die Gewerkschaftsgelder zum überwiegenden Teil Kampfgelder sind und die Gewerkschaften Kampforganisationen der Arbeiterklasse. Die bei der Gewerkschaftsbank angelegten Gewerkschaftsgelder müssen deswegen natürlich stets in kurzer Frist flüssig zu machen sein.

Literarisches.

Der Aufsturm gegen den Achtstundentag. Eine Reihe in der Zeitschrift „Die Soziale Praxis“ erschienener Aufsätze, gesammelt und mit Genehmigung des Verfassers, Herrn Prof. Lujo Brentano, herausgegeben. Berlin SO 16, 1923; Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Grundpreis 0,40 x Schlüsselszahl.

Gewerkschaften und Jugendbewegung. Das gewerkschaftliche Jugendprogramm und wichtiges Material für die gesamte Jugendarbeit der Gewerkschaften, herausgegeben vom Jugendsekretariat des ADGB, Berlin SO 16, Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, 46 Seiten. Grundpreis 0,60 x Schlüsselszahl des Verlags, die zurzeit die Hälfte der Buchhändler-Schlüsselszahl erreicht.

Veranstaltungsanzeiger.

- Montag, den 20. August:**
Potsdam: Abends 7 1/2 Uhr bei Pfast, Kaiser-Wilhelm-Straße 88.
- Dienstag, den 21. August:**
Langensalza: Nachm. 6 Uhr im „Untern Felsenkeller“.
- Donnerstag, den 23. August:**
Oschersleben: Abends 7 1/2 Uhr bei Montag, Sackstr. 1.
- Freitag, den 24. August:**
Jena: Im Gewerkschaftshaus.
- Sonntag, den 25. August:**
Duisburg, Bezirk Wesel: Abends 8 Uhr in der „Sonne“, — Friedland i. M.: Abends 8 Uhr im Gesellschaftshaus bei Wienholz. — Grimmen: Abends 7 Uhr bei Gurke, Norders-hinterstraße. — Dagenow: Eine halbe Stunde nach Feierabend im „Schützenhaus“. — Dattingen: Abends 8 Uhr bei Och, Johannisstraße. — Iserlohn, Bezirk Altena: Abends 8 Uhr bei Hermann Busch, Freiheitsstraße. — Nauen: Bei W. Anton, Mittelstr. 6. — Schönebeck: Abends 7 1/2 Uhr in der „Bap-erischen Bierhalle“. — Witten: Abends 7 Uhr bei Heinrich Röthemeier, Ardenstr. 104. — Wolfenbüttel: Abends 7 1/2 Uhr im Gasthof „Zur Tanne“.
- Sonntag, den 26. August:**
Arnswalde: Nachm. 8 Uhr im „Goldenen Löwen“. — Beckum: Vorm. 9 1/2 Uhr bei Trampe, Oelderstraße. — Bergen a. Rügen: Nachm. 3 Uhr im „Gasthof zur Traube“. — Buer: Vormittags 9 Uhr bei Rahlshof, Hagenstraße. — Crefeld: Vorm. 10 Uhr im „Präsidium“, Nordwall 128. — Detmold: Vormittags 10 Uhr im Volkshaus, Ecke Paulinen- und Lageschstraße. — Duisburg, Bezirk Sterkrade: Vorm. 10 Uhr im „Rheinischen Hof“. — Erkner: Nachm. 9 Uhr bei Grund, Königstraße. — Neuruppin: Nachm. 3 Uhr im Volkshaus. — Treprow a. d. Tollense: Nachm. 4 Uhr bei Pahl, Brandenburger Straße 7.

Anzeigen.

Sterbetafel.

- Bremen. Am 25. Juli starb unser Kamerad Herm. Fasel im Alter von 59 Jahren an Kehlkopfleid.
 - Coblenz. Am 25. Juli starb unser Kamerad Joseph Stumpf aus Niederberg im Alter von 70 Jahren an den Folgen eines Unglücksfalles.
 - Darumstadt. Am 23. Juni starb unser Kamerad Karl Schmitt aus Arheiligen im Alter von 68 Jahren an Athma und Herzschwäche.
 - Dortmund. Am 30. Mai starb unser Kamerad Eduard Fischer im Alter von 66 Jahren an der Nase.
 - Tübingen. Am 9. Juli starb unser Kamerad Christian Theurer im Alter von 87 Jahren infolge eines Unglücksfalles.
- Chre ihrem Andenken!

Bernhard Katt, fremder Zimmerer, sende Deine Adresse an W. Stammor, fremder Zimmerer, Oldenburg, Gewerkschaftsh., Kurwickstr. 2. [1500 M.]

Franz Krause, sende das Buch von Georg Ullrich, Polkumerstr. 205 b. [1500 M.]

Emil Bald u. Karl Schumacher, sendet Adresse an Paul Mattiat, Chemnitz, Weststr. 80 II. [1500 M.]